

## **Info aus dem Justizportal NRW**

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung  
aus der Entscheidung/dem Vergleich  
**im Ausland?**

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung?**

### **Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973)**

#### **Warum kann ich nicht aus der deutschen Entscheidung/deutschen Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung im Ausland betreiben?**

Deutsche Schuldtitel werden noch nicht automatisch im Ausland anerkannt. Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen Vertragsstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der Entscheidung/dem Vergleich in der Schweiz ist erst möglich, nachdem ein schweizerisches Gericht erklärt hat, dass der deutsche Schuldtitel in der Schweiz vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen Vertragsstaat führen.

#### **Wie lang ist die Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid, wenn dieser im Ausland zugestellt werden muss?**

**Beträgt die Widerspruchsfrist ebenfalls 2 Wochen?**

Nein,

die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat, § 75 III AUG (Auslandsunterhaltsgesetz).

#### **Muss das Gericht bei Zustellung im Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?**

Ja.

Gem. §§ 113 FamFG, 700 I, 339 II ZPO, 20 Zi. 1 RpfLG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

**Muss das Gericht bei Zustellung im Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisbeschluss bestimmen?**

Ja.

Gem. §§ 113 FamFG, 339 II ZPO ist vom Familienrichter die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Versäumnisbeschluss oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

**Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisbeschluss bestimmen?**

Nein.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

**Welche Besonderheiten gelten für Anerkenntnisbeschlüsse, Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen, Versäumnisbeschlüsse und Vollstreckungsbescheide?**

Soweit Anerkenntnis- oder Versäumnisbeschlüsse in verkürzter Form hergestellt worden sind (§ 38 IV FamFG) oder enthalten Arrestbefehle oder einstweilige Anordnungen keine Begründung, so sind diese zur Verwendung im Ausland zu vervollständigen, § 73 AUG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Familienrichter wird auf Antrag die Begründung nachträglich anfertigen.

Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsbescheide, deren Zwangsvollstreckung im Ausland betrieben werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung in Deutschland nicht erforderlich wäre, § 74 AUG.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist die Serviceeinheit zuständig. Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat.

**Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland maßgebend?**

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich im Regelfall nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973),

sowie

- nationale Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaats.

### **Wie ist der sachliche, zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973?**

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 umfasst alle Unterhaltssachen auf Grund Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft einschl. der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind, Art. 1 I HÜVÜ 1973.

Im Gegensatz zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 sind auch der Erwachsenenunterhalt sowie die Erstattungsansprüche einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung für die Leistung an einen Unterhaltsberechtigten erfasst, Art. 18 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 ist unabhängig von dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem die Entscheidung ergangen ist/der Vergleich geschlossen/bestätigt worden ist; ggfs. ist die Entscheidung/der Vergleich nur hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Übereinkommens fälligen Unterhaltsbeträge für vollstreckbar zu erklären, Art. 24 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 findet im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten nur noch in Altfällen Anwendung.

Die Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973) entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: [https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir\\_online\\_db/ir\\_hm/vertragsstaaten02101973.htm](https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/vertragsstaaten02101973.htm)

Im Verhältnis zu

- Albanien,
- Bosnien-Herzegowina,
- Brasilien,
- Kasachstan,
- Montenegro,
- Norwegen,
- Türkei,
- Ukraine
- Vereinigte Staaten von Amerika

findet die o. g. Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen lediglich noch in Altfällen Anwendung, da dieses durch das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 23.11.2007 (HUVÜ 2007) ersetzt worden ist.

### **Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland?**

Um aus dem deutschen Schudtitel die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs  
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -

sowie

- die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung/des Vergleichs durch das ausl. Gericht - ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -.

### **Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der deutschen Entscheidung/des deutschen Vergleichs zuständig?**

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus dem Recht des Vollstreckungsstaates, Art. 13, (21) HUVÜ 1973.

### **Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung?**

#### **Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?**

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 17, (21) HUVÜ 1973.

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das ausl. Gericht.

Vorzulegen sind:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs,
- gerichtliches Rechtskraftzeugnis oder gerichtliches Vollstreckungszeugnis,
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Verfahrenskostenhilfebeschlusses,
- ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:  
Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 17, (21) HUVÜ 1973.

Bei Vollstreckungstiteln auf Erstattung von Leistungen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmende Einrichtung gegen einen Unterhaltsverpflichteten erwirkt hat

(z. B. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz), sind jedoch noch weitere Urkunden vorzulegen, Art. 18 - 20, (21) HUVÜ 1973.

**Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel?**

Ja,  
Art. 17 Zi. 2, (21) HUVÜ 1973.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland durch das Vollstreckungszeugnis nachgewiesen ist, vergl. Art. 17 Zi. 1 und 2, (21) HUVÜ 1973.

**Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?**

Nein.  
Nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 17, (21) HUVÜ 1973.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, (794 I, 795 ZPO, 120 FamFG) und nicht Vollstreckbarkeitsbedingung ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

**Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren ein gerichtliches Rechtskraftzeugnis oder ein gerichtliches Vollstreckungszeugnis zu dem Schuldtitel?**

Ja,  
Art. 17 Zi. 2, (21) HUVÜ 1973.

Ist die Unterhaltsentscheidung rechtskräftig, ist ein Rechtskraftzeugnis vorzulegen. Ist dagegen der Schuldtitel (vorläufig) vollstreckbar, ist dagegen nachzuweisen, dass der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach den deutschen Verfahrensvorschriften.

In der Regel wird der Nachweis der Vollstreckbarkeit durch Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schuldtitels erbracht.

Die Gläubigerpartei kann den Nachweis auch durch Vorlage eines entsprechenden Vollstreckungszeugnisses führen.

Das Vollstreckungszeugnis zur gerichtlichen Entscheidung könnte sinngemäß wie folgt lauten:

„Die Fristen der ordentlichen Rechtsmittel sind abgelaufen, ohne dass die Parteien gehandelt haben.  
Der Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom .... ist rechtskräftig.“

bzw.:

„Die Fristen der ordentlichen Rechtsmittel sind abgelaufen, ohne dass der Antragsgegner gehandelt hat.  
Der Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom ... ist rechtskräftig.“

Das Vollstreckungszeugnis zum gerichtlichen Vergleich könnte sinngemäß wie folgt lauten:

„Der Vergleich vom .....ist vollstreckbar.“

**Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks zu der Säumnisentscheidung?**

Ja,  
Art. 6, 17 Zi. 3, (21) HUVÜ 1973.

Sofern es sich bei der Entscheidung um eine Säumnisentscheidung handelt, bedarf die Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung im Ausland der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei.

**Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?**

Ja.  
Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend, Art. 13, (21) HUVÜ 1973.

### **Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?**

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich das Verfahren aus dem Recht des Vollstreckungsstaates, Art. 13, (21) HUVÜ 1973.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus 4 ff., (21), 26 II HUVÜ 1973.

Ist dem Antragsteller in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so genießt er im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Verfahrenskostenhilfe oder der Kostenfreiheit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht, Art. 15, (21) HUVÜ 1973.

Bei Säumnisentscheidungen kommt es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Fall auf eine ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach den deutschen Verfahrensvorschriften an, Art. 6 HUVÜ 1973.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer deutschen Säumnisentscheidung (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Versäumnisbeschluss bzw. sonstige Entscheidung im Säumnisverfahren, Kostenfestsetzungsbeschluss bzw. Vergütungsfestsetzungsbeschluss) ist in Hinblick auf Art. 6 HUVÜ 1973 die förmliche Zustellung

- des verfahrenseinleitenden Schriftstücks  
(Unterhaltsfestsetzungsantrag/Antragsschrift unter Fristsetzung,  
Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)

oder

- gleichwertiger Schriftstücke  
(Belehrung unter Fristsetzung, Ladung, Vergütungsfestsetzungsantrag unter  
Fristsetzung)

an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den deutschen Verfahrensvorschriften (§§ 184 ZPO, 113 FamFG bzw. §§ 270 ZPO, 113 FamFG) eine solche vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die deutsche Säumnisentscheidung weder im Ausland anerkannt noch vollstreckt werden.

**Kann der Kostenfestsetzungsbeschluss/der Rechtsanwaltsvergütungs-festsetzungsbeschluss (§ 11 RVG) ebenfalls nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 für vollstreckbar erklärt werden?**

Der Rechtsanwaltsvergütungsfestsetzungsbeschluss (§ 11 RVG) in Unterhalts-sachen ist nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 nicht anerkennungsfähig;  
das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich insoweit nach den sonstigen Vollstreckungsübereinkommen (Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ 2007) bzw. Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)).

Sofern die Hauptsache ausschließlich die Unterhaltspflicht betrifft, ist der Kostenfestsetzungsbeschluss nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungs-übereinkommen vom 02.10.1973 vollstreckungsfähig, obwohl dieser trotz seines prozessrechtlichen Rechtsgrundes ein zivilrechtlicher Schuldtitel ist.

In den anderen Fällen ist der Kostenfestsetzungsbeschluss nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 nicht vollstreckungsfähig; das Vollstreckbarerklärungsverfahren dieser Kostenfestsetzungsbeschlüsse richtet sich insoweit nach den sonstigen Vollstreckungsübereinkommen (Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ 2007) bzw. Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)).

Welche Rechtsvorschriften Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

**Kann das ausl. Gericht den Kostenfestsetzungsbeschluss für vollstreckbar erklären, falls der Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei nicht zugestellt worden ist?**

**Genügt insoweit nicht die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids an die Schuldnerpartei?**

Nein.

Die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids genügt nicht. Obwohl nach den deutschen Verfahrensvorschriften die Zustellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht zwingend erforderlich ist, bedarf es für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung gleichwohl der Zustellung, vergl. Art. 6, 17 Zi. 3 HUVÜ 1973.

Ggfs. ist im Einzelfall eine Heilung des Zustellungsmangels nach Art. 6 HUVÜ 1973 möglich, falls der rechtzeitige Zugang des Kostenfestsetzungsantrags an die Schuldnerpartei nachgewiesen ist (z. B. Angaben der Schuldnerpartei).

**Kann das ausl. Gericht den Versäumnisbeschluss/den Kostenfestsetzungsbeschluss für vollstreckbar erklären, falls diese lediglich durch Aufgabe zur Post zugestellt worden sind?**

Ja.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist in den EU-Nichtmitgliedstaaten zulässig. § 184 ZPO findet insoweit Anwendung.

Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger im Ausland außerhalb der Europäischen Union.

**Kann das ausl. Gericht den Versäumnisbeschluss/den Kostenfestsetzungsbeschluss für vollstreckbar erklären, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück lediglich öffentlich zugestellt worden ist?**

Ob die deutsche Entscheidung vom ausl. Gericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt wird, hängt vom Einzelfall und der Entscheidung des ausländischen Gerichts ab.

Grundsätzlich ist eine fiktive Zustellung (z. B. öffentliche Zustellung) ohne Hinzukommen weiterer Umstände im Einzelfall niemals rechtzeitig.

Ist es der Schuldnerpartei jedoch als Pflichtverletzung gegenüber der Gläubigerpartei zurechenbar, dass sie ihre neue Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist dagegen eine öffentliche Zustellung rechtzeitig bzw. wird dies als rechtzeitig angesehen.

Dies ist jedoch in der Regel nur dann der Fall, wenn die Schuldnerpartei mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens rechnen musste.

**In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?**

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 fällt,
- der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist (Art. 4, (21) HUVÜ 1973),  
und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 17, (21), 6 HUVÜ 1973 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

**In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?**

Das ausl. Gericht lehnt die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels in folgenden Fällen ab:

- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln der Art. 7 oder 8, (21) HUVÜ 1973, Art. 4 Zi. 1, (21) HUVÜ 1973,
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 5 Zi. 1, (21) HUVÜ 1973,
- Vorliegen betrügerischer Machenschaften im gerichtlichen Verfahren, Art. 5 Zi. 2, (21) HUVÜ 1973,
- Missachtung der Rechtshängigkeit eines Unterhaltsverfahrens im Vollstreckungsstaat, Art. 5 Zi. 3 HUVÜ 1973,
- Unvereinbarkeit des deutschen Entscheidung mit einer anderen ausl. Entscheidung (Titelkollision), Art. 5 Zi. 4 HUVÜ 1973,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 6 HUVÜ 1973.

Art. 7 und 8, (21) HUVÜ 1973 regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Gem. Art. 9, (21) HUVÜ 1973 ist das ausl. Gericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des deutschen Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden. Die Vorschrift des Art. 9, (21) HUVÜ 1973 verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem deutschen Gericht hätte vorbringen können.

Art. 5 Zi. 3 HUVÜ 1973 regelt die Problemfälle internationaler Parallelverfahren. Voraussetzungen sind:

- Identität der Streitgegenstände,
- Identität der Parteien,
- vorherige Verfahrenseinleitung im Vollstreckungsstaat.

Art. 5 Zi. 4 HUVÜ 1973 regelt schließlich den Fall der Titelkollision. Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Art. 6 HUVÜ 1973 dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei bei Säumnisentscheidungen.

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Vollstreckungsklausel zu der Entscheidung/dem Vergleich?**

Ja

In Hinblick auf Art. 13, (21) HUVÜ 1973 wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 750 I (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?)

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?**

Ja

In Hinblick auf Art. 13, (21) HUVÜ 1973 wird im Regelfall eine Bescheinigung über die Zustellung des deutschen Schuldtitels an die Schuldnerpartei benötigt.  
Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 750 I (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 13, (21) HUVÜ 1973 wird im Regelfall eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei benötigt  
Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 42, 57 AUG?).

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im Ausland die Bezifferung?**

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung erfolgt auf Antrag durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 b) RpflG.  
Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpflG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Rechtspfleger nimmt auf Antrag die begehrte Bezifferung vor.

### **Welche Rechtsvorschriften finden in den Altfällen Anwendung?**

bzw.

### **Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in Altfällen?**

Hinsichtlich der Altfälle findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

### **Wo erhalte ich Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?**

Umfassende Unterstützung erhält die Gläubigerpartei von der zentralen Behörde.

### **Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?**

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben der zentralen Behörde ergeben sich aus § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

### **Wo finde ich die zentrale Behörde?**

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

[http://www.bundesjustizamt.de/cln\\_108/nn\\_2036868/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU\\_Start\\_node.html?\\_nnn=true](http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2036868/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_Start_node.html?_nnn=true)

### **Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?**

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

### **Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?**

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

### **Muss ich als Gläubigerpartei die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?**

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amtes bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: [https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir\\_online\\_db/ir\\_hm/index\\_familienrecht.htm](https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_familienrecht.htm)

Weitere Informationen:

- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF): <http://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>

### **Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in der Schweiz?**

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in der Schweiz entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

[http://www.bern.diplo.de/contentblob/3283792/Daten/3731868/Download\\_Merkblatt\\_Unterhalt.pdf](http://www.bern.diplo.de/contentblob/3283792/Daten/3731868/Download_Merkblatt_Unterhalt.pdf)

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

[http://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2011/2012/Laenderinformation-Schweiz.pdf](http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/Laenderinformation-Schweiz.pdf)

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der entsprechenden Internetseite des Verbandes der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS):

<http://www.schkg-be.ch>

Diese enthalten u. a. ebenfalls Musterformulare in elektronischer Form hinsichtlich eines Betreibungsbegehrens bzw. eines Begehrens um Fortsetzung der Betreuung.